Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Ortsgemeinde Helferskirchen zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2001 vom 22.12.2020

Der Ortsgemeinderat Helferskirchen hat am 16.12.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Helferskirchen vom 27.10.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage dieser Satzung ersetzt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Helferskirchen vom 10.12.2001.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56244 Helferskirchen, den 22.12.2020

Gez.

Anette Marciniak-Mielke Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Helferskirchen

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte	
	nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	

	a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00€
	b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	250,00€
	c)	soweit mit der Bereitstellung ein größerer Aufwand als in b) verbunden ist (z.B. größere Grabstelle, besondere Ausrichtung)	350,00 €
2.	Übe	erlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 als	
	a)	Urnenreihengrabstätte	210,00€
	b)	Urnenrasenreihengrabstätte	210,00€
	c)	Urnenrasenreihengrabstätte im anonymen Grabfeld	330,00 €
	d)	Urnenrasenreihengrabstätte im teilanonymen Grabfeld (in Staudenbeeten)	400,00€

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine zusätzliche Urne

a)	in einer Reihengrabstätte	125,00 €
b)	in einer Urnenreihengrabstätte	105,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

 Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

a)	eine Wahlgrabstätte	600,00€
b)	eine Urnenwahlgrabstätte	400,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/35 des Betrages nach Nr. 1

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene

	a.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
	b.	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	900,00€
	c.	Urnenbeisetzung je Beisetzung	255,00€
2.		i Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen d ein Zuschlag berechnet von	100 %

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche bis zu 5 Tagen jeder weitere Tag	40,00 € 5,00 €
b)	einer Urne bis zu 10 Tagen jeder weitere Tag	40,00 € 5,00 €
	die Reinigung nach Ausschmückung, nn die Ortsgemeinde die Reinigung durchführt - falls erforderlich, nach erhöhtem Aufwand.	50,00€

Folgende Hinweise werden gegeben:

A. Allgemeine Hinweise

Die Satzungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges, eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de zum Download bereit.

B. Hinweis auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.